

Rechtssache T-184/04

Sulvida — Companhia de alienação de terrenos, L^{da} gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Offensichtliche Unzulässigkeit — Untätigkeitsklage — Vorschlag einer Richtlinie —
Unmöglichkeit der Vertretung der Klägerin durch einen Rechtsanwalt,
der nicht Dritter ist“

Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 13. Januar 2005 II - 87

Leitsätze des Beschlusses

Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse — Voraussetzungen betreffend den Unterzeichnenden — Eigenschaft eines Dritten im Verhältnis zu den Parteien — Vertretung einer Gesellschaft durch ihren Geschäftsführer in seiner Funktion als Rechtsanwalt — Unzulässigkeit

(Satzung des Gerichtshofes, Artikel 19 Absatz 3 und 53 Absatz 1)

Für die Erhebung einer Klage vor dem Gericht muss eine Partei im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 der Satzung des Gerichtshofes, der gemäß Artikel 53 Absatz 1 dieser Satzung auch für das Gericht gilt, die Dienste eines Dritten in Anspruch nehmen, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten; anderenfalls ist die Klage unzulässig.

Ein Rechtsanwalt, der ebenfalls Geschäftsführer einer Gesellschaft ist und folglich die Funktion eines leitenden Organs derselben wahrnimmt, kann nicht als Dritter angesehen werden und ist daher nicht befugt, die Klageschrift in ihrem Namen zu unterzeichnen.

(vgl. Randnrn. 8, 10-12)